

## **Hinweis zur Meldepflicht nach § 8 KGSsG**

Entsprechend der neuen Standards der Anerkennungsrichtlinie unterliegen die Geschäftsstelle und die Mitglieder der Anerkennungskommission der allgemeinen Meldepflicht für Fälle sexualisierter Gewalt.

Dies bedeutet, dass bei Eingang Ihres Antrags eine Meldung an die zuständige Meldestelle der Landeskirche bzw. des diakonischen Verbands erfolgen muss. Die Meldestelle prüft die eingehenden Informationen und leitet sie an die zuständige Institution weiter. Die Institutionen sind angehalten, notwendige Interventionsprozesse einzuleiten und/oder die gemeldeten Vorfälle aufzuarbeiten. Gegebenenfalls können aus einer Meldung Disziplinarverfahren oder Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden resultieren.

Wir möchten Sie gerne darauf hinweisen, dass es durch eine Meldung dazu kommen kann, dass sich die zuständige Institution mit Ihnen in Verbindung setzen wird. Daraus ergeben sich keine Verpflichtungen Ihrerseits.

Wenn Sie Fragen dazu haben, können Sie sich selbstverständlich bei uns melden.

gez.  
Katharina Degen

**Fachstelle für den Umgang  
mit Verletzungen der  
sexuellen  
Selbstbestimmung –  
Prävention Intervention  
Aufarbeitung (FUVSS-PIA)**

Katharina Degen  
Referentin  
Tel. +49 211 6398-661  
Fax +49 211 6398-322  
k.degen  
@diakonie-rwl.de